

29. Juli 1916

Außerordentliche Zuschüsse zu den Diäten der Staatsbediensteten.

Wien, 29. Juli.

Das Reichsgesetzblatt publiziert die vom Finanzministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien erlassene Verordnung vom 27. Juli d. J., betreffend die Gewährung von außerordentlichen Zuschüssen zu den Diäten und Zehrgeldern (Taggeldern) der Staatsbediensteten aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse.

Die Verordnung lautet:

§ 1. Den im aktiven Dienste stehenden Staatsbediensteten wird für die Zeit vom 1. Juli bis Ende des Jahres 1916 aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für Dienstreisen außerhalb ihres Amtsortes ein außerordentlicher Zuschuß zu den normalmäßigen, auf Grund der Gesamtministerialverordnung vom 18. Juni 1873, R. G. Bl. Nr. 115, gebührenden vollen und den beschränkten Diäten und den Zehrgeldern (Taggeldern) gewährt.

§ 2. Das Ausmaß dieses außerordentlichen Zuschusses zu den vollen oder beschränkten normalmäßigen Diäten der Staatsbeamten (Staatslehrpersonen) beträgt: für die erste bis vierte Rangklasse 30 Prozent, für die fünfte Rangklasse 35 Prozent, für die sechste bis achte Rangklasse 40 Prozent, für die neunte bis elfte Rangklasse 50 Prozent des gebührenden Betrages.

Der außerordentliche Zuschuß zu den normalmäßigen vollen oder beschränkten Zehrgeldern der Diener (Unterbearbeiter), Kanzleiassistenten und Kanzlei-gehilfen beträgt 50 Prozent des gebührenden Betrages. Inwieweit Diener der Gerichte oder das Gefangenenaufsichtspersonal der Gerichte und Männerstrafanstalten in Betracht kommen, hat sich diese Erhöhung lediglich auf Taggeldder (Verordnung des Justizministeriums vom 20. September 1900, R. G. Bl. Nr. 165, und vom 15. Januar 1902, R. G. Bl. Nr. 16) zu erstrecken.

§ 3. Wenn der durch Dienstreisen im Inlande bedingte Aufenthalt an einem und demselben, vom Dienstorte verschiedenen Orte länger als vierzehn Tage dauert, gebührt der außerordentliche Zuschuß nur für die ersten vierzehn Tage des Aufenthaltes an diesem Orte.

§ 4. Die Gewährung von außerordentlichen Zuschüssen zu den Diäten und Zehrgeldern (Taggeldern) für Staatsbedienstete, die anderen als den in § 2 dieser Verordnung angeführten Gruppen angehören, bleibt besonderen Vorschriften vorbehalten.

§ 5. Der aus den außerordentlichen Zuschüssen erwachsende Mehraufwand ist zu Lasten des im Kapitel „Allgemeine Kassenverwaltung“ unter dem Titel „Außerordentlicher Zuschuß zu den normalmäßigen Diäten und Zehrgeldern (Taggeldern) aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse“ festzustellenden Credits zu verrechnen.